

Bericht des Verwaltungsrats über die Revision der Statuten

A. Übersicht

1. Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Revision des Aktienrechts (die "Aktienrechtsrevision"), die am 1. Januar 2023 in Kraft trat (vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen). Die Aktienrechtsrevision zielt in erster Linie darauf ab, das Schweizer Aktienrecht zu modernisieren, die Aktionärsrechte zu stärken sowie die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Bundesrecht zu überführen.

Die Aktienrechtsrevision sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während der Aktiengesellschaften ihre Statuten und sonstigen Reglemente an die neuen Bestimmungen anpassen müssen. Daher beantragt der Verwaltungsrat den Aktionären, die Statuten an der ordentlichen Generalversammlung 2023 mit dem neuen Aktienrecht in Einklang zu bringen. Bei dieser Gelegenheit beantragt der Verwaltungsrat weitere Statutenänderungen, um die Statuten an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen.

Die beantragten Statutenänderungen sind nach Themen gegliedert und werden der Generalversammlung in vier Traktanden zur Genehmigung unterbreitet. In der vorliegenden Übersicht werden die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen erläutert sowie den aktuellen Statutenbestimmungen gegenübergestellt. Die Verweise in dieser Übersicht beziehen sich auf die beantragten revidierten Statuten.

2. Aktienkapital und Aktien (Traktandum 9.1)

Unter Traktandum 9.1 beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung von Art. 3, um mehr Flexibilität zu haben und die Bestimmung an den Wortlaut des neuen Aktienrechts anzupassen. Unter anderem besteht die Möglichkeit, tokenisierte Aktien in Form von Rechten auszugeben, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Aktien in dieser Form auszugeben, ist er der Ansicht, dass es im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, diese Option für die Zukunft zu haben. Der beantragte revidierte Art. 3 Abs. 3 beschreibt die verschiedenen Formen, in denen die Gesellschaft ihre Aktien ausgeben kann und stellt klar, dass die Gesellschaft ihre Aktien von einer Form in eine andere umwandeln kann, wie es bei in der Schweiz kotierten Unternehmen marktüblich ist. Ferner beantragt der Verwaltungsrat klarzustellen, dass die Aktionäre zwar eine schriftliche Bescheinigung ihrer gehaltenen Aktien verlangen können, nicht aber die Verbriefung ihrer Mitgliedschaft in einem eigentlichen Aktienzertifikat, da dies der Gesellschaft unnötige Kosten verursachen würde (vgl. Art. 3 Abs. 4).

Art. 3 Abs. 5 stellt klar, dass Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, nicht durch Zession übertragen werden können und daran auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden können. Dies entspricht ebenfalls der üblichen Marktpraxis bei in der Schweiz kotierten Unternehmen.

Die Änderungen in Art. 3 Abs. 6 und die Bestimmungen zu juristischen Personen sind bloss formaler Natur und sollen den Regelungsgehalt dieses Absatzes nicht verändern.

Die unter diesem Traktandum beantragten Änderungen zielen ebenfalls darauf ab, die Kommunikation mit den Aktionären zu modernisieren und zu vereinfachen. Der beantragte revidierte Art. 3 Abs. 7 stellt klar, dass Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten als gültig zugestellt gelten.

Die beantragte Änderung in Art. 3 Abs. 8 nennt die Fälle, in welchen der Verwaltungsrat die Anerkennung und Eintragung ins Aktienbuch einer Person als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen kann. Diese Bestimmung entspricht dem geänderten Wortlaut des revidierten Rechts.

Die Änderungen in Art. 3 Abs. 9, 10 und 11 sind formaler Natur.

Die Änderung in Art. 3 Abs. 13 und der Verweis auf das Finanzmarktinfrastukturgesetz ist notwendig, da das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel nicht mehr in Kraft ist; eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Aktualisierung nicht verbunden.

3. Aktionärsrechte, Generalversammlung, Publikationen und Bekanntmachungen (Traktandum 9.2)

Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Befugnisse der Generalversammlung erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 entsprechend zu aktualisieren.

Die Aktienrechtsrevision zielt unter anderem darauf ab, die Rechte von Minderheitsaktionären zu stärken. Die Schwelle für das Recht eines Aktionärs oder mehrerer Aktionäre, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wurde von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Dies spiegelt sich in Art. 6 der Statuten wider. Gemäss dem neuen Recht können Aktionäre, die zusammen über 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Aktienrechtsrevision sieht weiter vor, dass Aktionäre jedem Dritten (und nicht mehr nur einem anderen Aktionär) Vollmachten erteilen können, um sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen. Die beantragten revidierten Art. 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3 tragen diesen Änderungen Rechnung.

Der Begriff "Sonderprüfung" in Art. 7 Abs. 4 soll entsprechend dem revidierten Gesetz durch den Begriff "Sonderuntersuchung" ersetzt werden. Die beantragten Änderungen in Art. 8 Abs. 5 und 6 sowie die Ergänzung in Art. 9 Abs. 3 entsprechen ebenfalls dem neuen Wortlaut des revidierten Aktienrechts; dasselbe gilt für die beantragte Änderung in Art. 10.

Das revidierte Aktienrecht erlaubt zudem mehr Flexibilität in Bezug auf die Kommunikation mit den Aktionären und Publikationen. Während das Schweizerische Handelsamtsblatt weiterhin das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft sein wird, beantragt der Verwaltungsrat, der Gesellschaft den Einsatz flexiblerer und modernerer Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail zu ermöglichen, sofern ein Aktionär diese Option wählt (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 28).

4. Tagungsort und virtuelle Generalversammlung (Traktandum 9.3)

Das revidierte Aktienrecht hält die Möglichkeit fest, Generalversammlungen an verschiedenen Orten abzuhalten. Zudem wurde mit der Aktienrechtsrevision die Möglichkeit eingeführt, die Generalversammlung als hybride Veranstaltung (d.h. Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben) oder virtuell (d.h. auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort) abzuhalten. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht plant, virtuelle oder hybride Generalversammlungen abzuhalten, beantragt er, die entsprechende Grundlage in Art. 7a zu implementieren, um zusätzliche Flexibilität für den Fall veränderter Umstände wie z.B. einer Pandemie zu schaffen; dies erscheint dem Verwaltungsrat besonders wichtig, da die Covid-Verordnung, die es Schweizer Aktiengesellschaften erlaubt hatte, während der Pandemie Generalversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten, Ende 2022 auslief. Sollte eine virtuelle Versammlung abgehalten werden, würde der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionäre bei der elektronischen Teilnahme die gleichen Rechte haben wie bei einer Generalversammlung mit persönlicher Teilnahme (einschliesslich das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts unmittelbar in der Versammlung).

5. Verwaltungsrat, Vergütung, Mandate ausserhalb des Konzerns (Traktandum 9.4)

Der Verwaltungsrat beantragt, seine in Art. 13 aufgeführten Aufgaben an den Wortlaut des revidierten Gesetzes anzupassen. Zudem sieht das neue Recht ausdrücklich vor, dass Verwaltungsratsbeschlüsse in elektronischer Form gefasst werden können (z.B. per E-Mail, Verwaltungsratsportal, elektronische Nachrichten usw.). Damit der Verwaltungsrat von dieser grösseren Flexibilität profitieren kann, soll Art. 15 entsprechend aktualisiert werden. Die beantragten Änderungen in Art. 14 spiegeln das neue Recht wider.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision war es, die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Bundesrecht, genauer ins Schweizer Obligationenrecht, zu überführen. Die Mehrheit der Bestimmungen, die im Januar 2014 in Kraft traten, bleiben unverändert. Einige Bestimmungen wurden geändert. Dies betrifft Art. 20, wonach heute auch bei Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung (z.B. vom CFO zum CEO) Vergütung aus dem Zusatzbetrag ausgerichtet werden kann. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist es nicht mehr zulässig, den Zusatzbetrag für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung zu verwenden. Zudem beantragt der Verwaltungsrat, Art. 23 Abs. 3 und 4 an die revidierte Definition der "Mandate" im neuen Recht anzupassen.

B. Beantragte geänderte Statutenbestimmungen im Vergleich zu den aktuellen Statutenbestimmungen

1. Traktandum 9.1: Aktienkapital und Aktien (Artikel 3)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Änderungen **fett** und *kursiv*):

II. Aktienkapital

II. Aktienkapital

Art. 3

Art. 3

(Abs. 1-2: Wortlaut unverändert)

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Ein Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken

~~***Der Jeder*** Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die ***von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen in seinem Eigentum stehenden*** Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf ***die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapierdruck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern***~~

und ausliefern und mit Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Werden Aktien von mehreren Personen gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 10 verlangte Erklärung abgeben.

~~und mit Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.~~

~~**Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.**~~
~~Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.~~

~~Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.~~

~~Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.~~

Für die Namenaktien wird ein Aktien**buchregister** geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (**bei juristischen Personen die Firma**), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen **dermit** Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Werden Aktien von mehreren Personen gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle

die unter Absatz **810** verlangten Erklärungen abgeben.

Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.~~Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.~~

Die Übertragung der Aktie, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

~~***Die Übertragung der Aktie, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.***~~

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im ~~Aktien-~~***buchregister*** eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, ***dass sie*** diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben ~~zu~~***haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Der Verwaltungsrat kann Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich ist der Erwerber nicht bereit, eine diese solche***-Erklärungen abzugeben ~~(die Nominees), kann der Verwaltungsrat~~ die Eintragung ***im Aktienbuch*** mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 10 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien, Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt und in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt werden.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz ~~810~~ gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktien**buchregister** als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von ~~Treuhändern~~/Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

(Abs. 12: Wortlaut unverändert)

~~Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien, Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt und in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt werden.~~

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln **135 und 163 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel** verpflichtet.

2. **Traktandum 9.2: Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationen und Bekanntmachungen (Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 28)**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 28 wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Änderungen **fett** und *kursiv*):

III. Gesellschaftsorgane

III. Gesellschaftsorgane

A. Die Generalversammlung

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Art. 5

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende **unübertragbare ausschliessliche** Befugnisse:

(lit. a) und b): Wortlaut unverändert)

c) Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

c) Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, **insbesondere Festsetzung der Dividende**;

d) **Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**;

e) **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**;

- | | |
|---|--|
| <p>d) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 19 dieser Statuten;</p> | <p>e)f) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 19 dieser Statuten;</p> |
| <p>e) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;</p> | <p>e)g) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;</p> |
| | <p>h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> |
| | <p>i) Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;</p> |
| <p>f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p> | <p>f)j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p> |

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung verlangt werden.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens **5 Prozent den zehnten Teil** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, schriftlich unter Angabe des **Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, Zwecks der Einberufung** verlangt werden.

Art. 7

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst

Art. 7

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag **gemäss Art. 28 dieser Statuten durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)** einzuberufen. In der Einberufung sind **Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung**, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge **(samt kurzer Begründung)** des Verwaltungsrates und **gegebenenfalls** der Aktionäre ~~bekanntzugeben~~, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, **und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.**

Aktionäre, die alleine oder zusammen ~~entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000 oder über~~ mindestens **0.510%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen verfügen** ~~vertreten~~, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung** verlangen. **Ein solches Gesuch** ~~Die Traktandierung~~ muss **der Gesellschaft** mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und ~~des Antrags oder der~~ Anträge ~~der Aktionäre angebeht werden~~ **zugehen.**

~~Ue~~**ber** Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können ~~unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über~~

werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

~~die Universalversammlung~~ keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer **SonderuntersuchungSonderprüfung**.

(Abs. 5: Wortlaut unverändert)

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

~~Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.~~

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

~~Spätestens~~ **Mindestens** zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind **den Aktionären** der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte **sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen**.

In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

~~In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.~~

Art. 8

Art. 8

(Abs. 1-2: Wortlaut unverändert)

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder, mit schriftlicher Vollmacht, einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder, mit schriftlicher Vollmacht, **durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, einen anderen Aktionär** vertreten lassen.

(Abs. 4: Wortlaut unverändert)

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit **der absoluten** Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im zweiten Wahlgang **die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (d.h. ohne Berücksichtigung der Enthaltungen)**.

(Abs. 7: Wortlaut unverändert)

Art. 9

Art. 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und sofern auch dieser verhindert ist, **ein anderes das amtsälteste anwesende** Mitglied des Verwaltungsrates **oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person**.

In allen Fällen kann auf Antrag eines Aktionärs ein Tagespräsident gewählt werden.

In allen Fällen kann auf Antrag eines Aktionärs ein Tagespräsident gewählt werden.

(Abs. 2: Wortlaut unverändert)

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es abweichend beschliesst.

Art. 10

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen oder schriftlich erfolgen oder elektronisch ausgezählt werden.
~~Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es abweichend beschliesst.~~

IX. Mitteilung und Bekanntmachungen

Art. 28

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre und an die Gläubiger erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

IX. Publikationsorgan und Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 28

Publikationsorgan
~~Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre und an die Gläubiger erfolgen im~~ **ist das** Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), ~~dem Publikationsorgan der Gesellschaft.~~

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

3. Traktandum 9.3: Tagungsort und virtuelle Generalversammlung (Artikel 7a)

Der Verwaltungsrat beantragt, den folgenden neuen Artikel 7a in die Statuten aufzunehmen:

Gegenwärtige Fassung:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Änderungen **fett** und *kursiv*):

Art. 7a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

4. **Traktandum 9.4: Verwaltungsrat, Vergütung, Mandate ausserhalb des Konzerns (Artikel 13, 14, 15, 20 und 23)**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 13, 14, 15, 20 und 23 wie folgt zu ändern:

Gegenwärtige Fassung:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Änderungen **fett** und *kursiv*):

III. Gesellschaftsorgane

III. Gesellschaftsorgane

B. Der Verwaltungsrat

B. Der Verwaltungsrat

Art. 13

Art. 13

(Abs. 1-2: Wortlaut unverändert)

(Abs. 3 lit. a)-b): Wortlaut unverändert)

c) Vorbereitung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie der Geschäfte der Generalversammlung mit Einschluss der Vorlage der Jahresrechnung und des Lageberichts sowie der Berichte der Revisoren; Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;

c) Vorbereitung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts **und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR** sowie der Geschäfte der Generalversammlung mit Einschluss der Vorlage der Jahresrechnung und des Lageberichts sowie der Berichte der Revisoren; Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;

(Abs. 3 lit. d)-h): Wortlaut unverändert)

i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

j) *andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.*

Art. 14

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Für die im Obligationenrecht vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse (Art. 652g, 653g OR) genügt die Mitwirkung eines Mitglieds.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Erklärung (einschliesslich Telefax, Telegramm oder Telex) oder mittels Telefon ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen und in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 14

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. **Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.**~~Für die im Obligationenrecht vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse (Art. 652g, 653g OR) genügt die Mitwirkung eines Mitglieds.~~

~~Ue~~ber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.~~Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Erklärung (einschliesslich Telefax, Telegramm oder Telex) oder mittels Telefon ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen und in das nächste Protokoll aufzunehmen.~~

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 20

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je Mitglied 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 23

(c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 20

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je Mitglied 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 23

(Abs. 1-2: Wortlaut unverändert)

(Abs. 3 lit. a)-b): Wortlaut unverändert)

(c) Mandate in Vereinen, **gemeinnützigen** Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Als Mandate gelten Mandate *in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck* im ~~obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.